

83. Kommt der Vorteil, welchen der Beauftragte aus einem von ihm in Folge des Auftrages im eigenen Namen abgeschlossenen Geschäft durch Vergleich oder Erlaß erlangt, dem Beauftragten oder dem Auftraggeber zu?

A. L. R. I. 13. §§. 62—64, I. 14. §. 340.

I. Civilsenat. Urth. v. 28. April 1883 i. S. N. (Nl.) w. Ziegelei- und
 Thonwaren-Aktiengesellschaft G. in Liq. (Bekl.) Rep. I. 173/83.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

In dem Bd. 7 S. 119, 404 der Entsch. des Reichsgerichtes in
 Civilsachen mitgetheilten Rechtsfalle wurde der Wechselklage von dem
 Acceptanten eine exceptio doli entgegengesetzt, weil Kläger den Wechsel
 mit nur 15% eingelöst habe, dessenungeachtet aber von der Acceptantin
 die volle Wechselsumme fordere. Das Berufungsgericht erklärte die
 Einrede für begründet. Die Revision wurde zurückgewiesen aus
 folgenden

Gründen:

„Hätte Kläger die Valuta für den Klagewechsel, etwa darlehns-
 weise oder kaufweise, aus seinen Mitteln an die Beklagte gezahlt, so
 würde es keinem Zweifel unterliegen, daß das Geschäft durch Empfang
 des Wechsels gegen Zahlung der Valuta erledigt war und ein bei
 Weiterbegebung oder Wiedereinlösung des Wechsels von dem Kläger
 erzielter Gewinn ihm allein zu gute kam.

Der Kläger hat aber, wie das Berufungsgericht auf Grund seiner
 eigenen Angaben feststellt, weder die Valuta aus seinen Mitteln her-
 gegeben, noch den an seine Order gezogenen Wechsel für eigene Rech-
 nung weitergeben, vielmehr um der beklagten Gesellschaft, zu deren
 Liquidatoren er gehörte, flüssige Geldmittel zu verschaffen, als Beauf-
 tragter derselben den Wechsel ausgestellt, indossiert, der ritterschaft-
 lichen Privathank in Stettin begeben und die von derselben empfangene
 Valuta abzüglich Diskont und Spesen an die Kasse der Beklagten ab-
 geführt. Wenn nun Kläger, wie das Berufungsgericht ferner als fest-
 stehend erachtet, nachdem er auf die Regreßklage der Indossatarin zur
 Zahlung verurteilt war, durch Übereinkunft mit derselben den Wechsel
 durch Zahlung von nur 15% einlöste, so erscheint der Erlaß von
 85%, wie das angefochtene Urtheil mit Recht annimmt, als ein nach
 den §§. 62. 63 A.L.R. I. 13 der Beklagten als Auftraggeberin zu
 gute kommender Vorteil.

Wenn Revisionskläger rügt, die Annahme des Berufungsgerichtes,
 daß Kläger bei der Einlösung des Wechsels als Beauftragter der Be-
 klagten gehandelt habe, entbehre der Begründung, so kann dieser Vor-

wurf nicht als zutreffend angesehen werden. Wenn auch Kläger durch Einlösung des Wechsels seine eigene Wechselverpflichtung als Aussteller und Indossant erfüllte, so erscheint doch, da er diese Verpflichtung infolge Auftrages der Beklagten übernommen hatte, wie die Übernahme, so auch die Erfüllung derselben als Ausführung des Auftrages.

Wenn ferner Revisionskläger unter Berufung auf eine Entscheidung des R.O.G.'s (Entsch. Bd. 14 S. 189 flg.¹) bestreitet, daß der in Rede stehende Vorteil zu denjenigen gehöre, welche nach den §§. 62. 63 A.O.N. I. 13 dem Machtgeber zu gute kommen, und behauptet, daß derselbe als ein nur bei Gelegenheit der Ausführung des Auftrages gemachter Gewinn nach §. 64 desselben Titels dem Beauftragten zukomme, so kann diese Ansicht und die Auslegung des §. 64, von welcher das Reichsoberhandelsgericht in der angezogenen Entscheidung ausgegangen ist, als richtig nicht anerkannt werden. Der §. 64 stellt sich nicht, wie a. a. O. angenommen wird, als eine Ausnahme von der in den §§. 62. 63 aufgestellten Regel dar, sondern bildet den Gegensatz zu der in §. 62 enthaltenen Bestimmung, aus welcher §. 63 eine Folgerung ableitet. Der Vorteil aus dem aufgetragenen Geschäfte kommt dem Auftraggeber zu (§. 62), der Vorteil aus einem mit dem Auftrage nicht in Verbindung stehenden Geschäfte, wenn es auch bei Gelegenheit der Ausführung des Auftrages gemacht worden ist, dem Beauftragten (§. 64). Da §. 64 den Gegensatz zu §. 62 bildet, so kann die Bestimmung des ersteren dazu benutzt werden, den Inhalt des letzteren klarzustellen. Es folgt daraus, was in §. 62 nicht ausgesprochen ist, daß dem Auftraggeber auch derjenige Vorteil zu statten kommt, welcher nicht aus dem aufgetragenen Geschäfte selbst, sondern aus einem damit in Verbindung stehenden Geschäfte entsteht. Ein solches Geschäft ist in der Regel der Vergleich oder Erlaß, wonach der Gläubiger hinsichtlich seiner Forderung gegen den Beauftragten aus dem von letzterem infolge des Auftrages in eigenem Namen abgeschlossenen Geschäfte mit einer geringeren Summe abgefunden wird. Der dadurch erzielte Vorteil gebührt dem Auftraggeber, wenn nicht etwa aus der ausdrücklichen Erklärung des Gläubigers oder aus den Umständen, z. B. im Falle einer Remuneration von dem Gläubiger

¹ Vgl. hierzu Dernburg, Preuß. Privat-R., 3. Ausg. Bd. 2 §. 181 Nr. 32, Förster, Preuß. Privat-R., 4. Ausg. Bd. 2 §. 141. Entsch. des R.O. in Civilf. Bd. 4 S. 295. D. E.

geleisteten Diensten des Beauftragten, zu entnehlen ist, daß der Vorteil dem Beauftragten für seine Person zufließen sollte. Wenn etwa solche Umstände bei dem Kläger obwalteten, so wäre es seine Sache gewesen, dieselben zur Beseitigung der Einrede der Beklagten darzulegen. Dies ist laut des Thatbestandes des angefochtenen Urteils nicht geschehen. Der Kläger hat in keiner Weise dargelegt, bei welcher Veranlassung, aus welchem Beweggrunde und unter welchen Erklärungen ihm von der Indossatarin 85% nachgelassen worden seien. Daß dieser Gewinn ihm zukomme, folgert er lediglich aus der Thatfache, daß ihm, nachdem er von der Indossatarin belangt und verurteilt worden, der Nachlaß bewilligt worden sei, hieraus allein ist aber nicht zu ersehen, daß nach der Absicht der Indossatarin der Nachlaß lediglich dem Kläger zu statten kommen sollte. Die Klüge, daß die §§. 62. 63 a. a. D. unrichtig angewendet worden seien, ist demnach unbegründet.

Ebenfowenig ist der Vorwurf begründet, das Berufungsgericht verlege §. 340 A.L.R. I. 14 durch Nichtanwendung. Im §. 340 ist bestimmt, daß der Bürge, wenn er durch Vergleich oder Erlaß den Gläubiger mit einer geringeren Summe, als die Forderung desselben beträgt, abgefunden hat, sich auf mehr, als er selbst gegeben, an den Hauptschuldner nicht halten kann, wenn nicht eine ausdrückliche, freiwillige Cession des Gläubigers stattgefunden hat. Die Anwendung dieser Bestimmung auf den vorliegenden Fall mag unbedenklich sein, da Kläger, indem er seinen persönlichen Kredit einsetzte, um der Beklagten Geld zu verschaffen, zu Gunsten derselben intercedierte und für sein Verhältnis zu der Beklagten es gleichgültig erscheint, ob die Intercession in der landrechtlichen Form der Bürgschaft oder in wechselseitlicher Form durch Ausstellung und Indossation eines Wechsels erfolgte. Aber die Anwendung der besonderen Vorschrift des §. 340 a. a. D. führt zu keinem anderen Ergebnisse, als die Anwendung der allgemeinen Grundsätze der §§. 62—64 A.L.R. I. 13. Gleich den letzteren geht auch §. 340 davon aus, daß der Bürge, mag er im Auftrage des Hauptschuldners oder ohne Auftrag handeln, den durch Vergleich oder Erlaß erzielten Vorteil dem Hauptschuldner zu gute kommen lassen soll, wenn nicht ihm für seine Person der Vorteil vom Gläubiger zugedacht war. Die Besonderheit des §. 340, auch gegenüber der gemeinrechtlichen Regel in l. 10 §. 13, l. 12 Dig. mand. 17, 1, besteht darin, daß diese Absicht des Gläubigers nur dann angenommen werden

soll, wenn er die Forderung gegen den Hauptschuldner, soweit sie dem Bürgen gegenüber erlassen ist, ausdrücklich und freiwillig dem Bürgen abtritt. Einer derartigen Abtretung ist die bloße Aushändigung des Wechsels an den einlösenden Regreßschuldner nicht gleichzuachten, wenngleich dieselbe gemäß Art. 55 W.O. den Einlösenden in den Stand setzt, die Rechte aus dem Wechsel, insbesondere gegen den Acceptanten, geltend zu machen. Es fehlt hierbei sowohl die Ausdrücklichkeit, als die Freiwilligkeit (Art. 54 W.O.). Während die freiwillige Abtretung der Forderung an den Bürgen, dem ein Teil der Schuld erlassen ist, keine andere Deutung zuläßt, als daß der Erlaß dem Bürgen lediglich für seine Person zu statten kommen soll, kann die Aushändigung des für eine geringere Summe eingelösten Wechsels an den Indossanten oder Aussteller bloß in der Absicht geschehen sein, dadurch der Verpflichtung des Wechselgläubigers gegen den Einlösenden zu genügen, ohne Rücksicht darauf, wem der Nachlaß zu gute kommen solle.“